



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

24. Februar 2011

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Berufsqualifikationsanerkennungsgesetzes

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom **18. Februar 2011** gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu dem Entwurf eines Berufsqualifikationsanerkennungsgesetzes wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Es ist beabsichtigt, ein Berufsqualifikationsanerkennungsgesetz zu erlassen. Ziel dieses Gesetzgebungsverfahrens ist die bessere wirtschaftliche Einbindung von Fachkräften, die ihre berufliche Qualifikation im Ausland (Drittstaaten) erworben haben. Das Gesetz enthält Kriterien für die Bewertung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und regelt das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit für alle auf Bundesebene geregelten Berufe, sofern die berufsrechtlichen Fachgesetze nicht etwas anderes bestimmen (Vorrang des Fachrechts).

Vor diesem Hintergrund ist eine **Änderung der WPO** vorgesehen. Hiernach sollen

- die Regelungen des Berufsqualifikationsanerkennungsgesetzes zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen auf Wirtschaftsprüfer keine Anwendung finden und
- der Zugang zur Eignungsprüfung nach dem Neunten Teil der WPO künftig maßgeblich von Inhalt und Qualität der hierfür erforderlichen Qualifikation abhängig gemacht werden. Es soll nur noch ausschlaggebend sein, dass die Qualifikation, die den Zugang zur Eingangsprüfung ermöglicht, in einem EU-Staat, in einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz erworben wurde. Auf die Staatsangehörigkeit des Antragstellers soll es nicht mehr ankommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat keine Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung der WPO, da

- die Schaffung zusätzlicher Prüfungs- oder Anerkennungsverfahren vermieden wird,
- wie beim Wirtschaftsprüfungsexamen der Zugang nicht von der Staatsangehörigkeit der Bewerber abhängig gemacht wird,
- sie in Einklang mit Artikel 14 der Richtlinie 2006/43/EG (Abschlussprüfer-Richtlinie) steht, wonach „die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten Verfahren für die Zulassung von Abschlussprüfern, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind“, festlegen, ohne dass dies auf EU-Staatsangehörige begrenzt ist, und da
- die Anerkennung von Abschlussprüfern aus Drittstaaten nach Art. 44 der Abschlussprüfer-Richtlinie besonderen Voraussetzungen unterliegt, denen die im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vorgesehenen Regelungen nicht genügen.